



AVE-Spezial vom 13. Oktober 2011

Zollwertrechtliche Behandlung von Gebühren bei summarischen Eingangsanmeldungen

Gemeinsam mit anderen Wirtschaftsverbänden hatte sich die AVE gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen dafür eingesetzt, die an den Frachtführer zu entrichtenden Gebühren für die Abgabe von summarischen Eingangsanmeldungen bei der Zollwertermittlung außer Acht zu lassen.

Die Bundesregierung ist diesem Anliegen gefolgt und hat im Ausschuss für den Zollkodex bei der EU-Kommission durchgesetzt, dass Abgaben und Gebühren, die mit der summarischen Eingangsanmeldung im Zusammenhang stehen, nicht Teil des Zollwerts sind. Nach Auffassung des Ausschusses können entsprechende Kosten nicht als Beförderungskosten (und/oder Versicherungskosten) in ihrer normalen Bedeutung angesehen werden, da sie eine Verpflichtung des Frachtführers begründen, den EU-Zollbehörden Daten für die Risikoanalyse bereitzustellen.

Wenn allerdings die Beförderungskosten diese so genannten Sicherheitsgebühren bereits enthalten, die Höhe der Gebühren jedoch nicht angegeben oder gesondert aufgeführt ist, müssen sie als Teil der Beförderungskosten angesehen werden, die bekanntlich zum Zollwert gehören.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anhängenden Vermerk für die Mitglieder des Ausschusses für den Zollkodex (Fachbereich Zollwert).

Stefan Wengler
